

# Stenographisches Protokoll.

## 12. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Mittwoch, 30. Oktober 1946.

### Inhalt.

#### 1. Personalien.

- a) Entschuldigungen (S. 163);
- b) Zurücklegung des Mandates des Bundesrates Ing. Winsauer (S. 163).

#### 2. Bundesregierung.

Zuschrift des Bundeskanzlers Ing. Figl, betreffend seine Betrauung mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für die auswärtigen Angelegenheiten Dr. Karl Gruber (S. 163).

#### 3. Ausschüsse.

Bundesrat Rubant, Mitglied des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten an Stelle des Bundesrates Scheibengraf (S. 170);

Bundesrat Dr. Fleischacker, Ersatzmitglied des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten an Stelle des verstorbenen Bundesrates Tolde (S. 170);

Bundesrat Kait, Ersatzmitglied des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten an Stelle des verstorbenen Bundesrates Tolde (S. 170);

Bundesrat Dr. Fleischacker, Ersatzmitglied des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten an Stelle des Bundesrates Grossauer (S. 170).

#### 4. Verhandlungen.

- a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Oktober 1946, betreffend die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeits - Novelle 1946.

Berichterstatter: Dr. Latzka (S. 164);  
kein Einspruch (S. 165).

- b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Oktober 1946, betreffend die Verwaltungsgerichtshofgesetz-Novelle 1946.

Berichterstatter: Dr. Latzka (S. 165);  
kein Einspruch (S. 165).

- c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Oktober 1946, betreffend den Beirat für die Statistik des Außenhandels beim Österreichischen Statistischen Zentralamt.

Berichterstatter: Dr.-Ing. Lechner (S. 165);

kein Einspruch (S. 165).

- d) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. Oktober 1946, betreffend das Suchtgiftgesetz.

Berichterstatter: Dr.-Ing. Lechner (S. 165);

kein Einspruch (S. 166).

- e) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. Oktober 1946, betreffend die Einkommensteuernovelle 1946.

Berichterstatter: Grossauer (S. 166 u. S. 170);

Redner: Holzfeind (S. 167), Rehr (S. 168) und Rubant (S. 169);

kein Einspruch (S. 170).

### Beginn der Sitzung: 15 Uhr 10 Minuten.

Vorsitzender-Stellvertreter Honay eröffnet die Sitzung und erklärt das Protokoll der letzten Sitzung als genehmigt.

Entschuldigt sind die Bundesräte Kait, Mellich, Riedl, Schaidreiter und Scheibengraf.

Bundesrat Ing. Winsauer hat mit Schreiben vom 3. August 1946 sein Bundesratsmandat niedergelegt. Die Landeshauptmannschaft Vorarlberg ist hievon sogleich verständigt worden.

Eingelangt ist folgende Zuschrift des Bundeskanzlers Ing. Figl vom 22. Oktober 1946:

„Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 21. Oktober 1946 über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundes-

ministers für die auswärtigen Angelegenheiten Dr. Karl Gruber mich mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.“

Die Zuschrift wird zur Kenntnis genommen.

Eingelangt sind ferner die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, deren Beratung Gegenstand der Tagesordnung ist. Diese Vorlagen wurden in den zuständigen Ausschüssen vorberaten. Gemäß § 27 E der Geschäftsordnung wird mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossen, die Tagesordnung um zwei Punkte zu erweitern, die von den zuständigen Ausschüssen bereits vorberaten wurden.

Gemäß § 30 E der Geschäftsordnung wird mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit

beschlossen, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist Abstand zu nehmen.

Ferner werden gemäß § 28 B der Geschäftsordnung Ergänzungswahlen für die Ausschüsse als letzter Punkt auf die Tagesordnung gesetzt.

1. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. Oktober 1946, betreffend die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 1946.

Berichterstatter Dr. Latzka: Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates betrifft eine notwendige und zweckmäßige Novellierung der Bestimmungen über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Noch von der Provisorischen Staatsregierung war in der vorläufigen Verfassung vom Mai 1945 die Wiedererrichtung des Verwaltungsgerichtshofes vorgesehen worden. Hier waren jedoch nur zwei kurze Bestimmungen aufgenommen, die die Wiedererrichtung des Verwaltungsgerichtshofes selbst beinhalten; die nähere Regelung wurde einem einfachen Gesetze vorbehalten. Dieses Gesetz über die Einrichtung des Verwaltungsgerichtshofes ist im Oktober 1945 geschaffen worden. Es konnte als einfaches Bundesgesetz von den Bestimmungen der Bundesverfassung 1929 abweichen und Einrichtungen treffen, die in der Verfassung selbst nicht enthalten waren.

Das ist in zwei Fällen geschehen, und zwar durch die Schaffung der Säumnisbeschwerde und durch die Einführung der sogenannten verstärkten Senate. Nach der Bundesverfassung 1929 konnte zwar jeder, der sich durch einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde benachteiligt erachtete, eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof einbringen. Wenn aber die Verwaltungsbehörde ihrer Entscheidungspflicht nicht nachkam und einen Bescheid überhaupt nicht erließ, bestand für den Betroffenen praktisch keine Möglichkeit, sich gegen eine behauptete Rechtswidrigkeit eines solchen Bescheides zur Wehr zu setzen, weil der Instanzenzug nicht erschöpft war. Diesem Mangel sollte nun die Säumnisbeschwerde abhelfen, indem sie den Betroffenen die Möglichkeit gab — wenn die oberste Verwaltungsbehörde nicht binnen sechs Monaten einen solchen Bescheid erließ —, eine Beschwerde unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu richten.

Die zweite Abweichung betrifft die Einrichtung der verstärkten Senate. Bisher hatte der Verwaltungsgerichtshof über Fragen grundsätzlichen Charakters, vor allem

dann, wenn er von seiner bisherigen Spruchpraxis in einem Einzelfalle abgehen wollte, die Möglichkeit, entweder in der Vollversammlung oder in einer Fachgruppe dieser Vollversammlung zu entscheiden. Diese Fachgruppenentscheidung hat sich in der Vergangenheit nicht sehr bewährt. Das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1945 hatte daher an Stelle der Fachsenate einen sogenannten verstärkten Senat vorgesehen. Während im Regelfalle ein Senat von fünf Richtern entscheidet, werden durch Zuziehung von zwei weiteren Mitgliedern verstärkte Senate gebildet, die in wichtigen Rechtsfragen eine rasche und sachgemäße Entscheidung gewährleisten.

Diese beiden Einrichtungen, die in dem bisherigen Verwaltungsgerichtshofgesetz enthalten waren und sich durchaus bewährt hatten, sollen nun in die Bundesverfassung eingebaut werden. Die entsprechenden Artikel der Bundesverfassung, überschrieben: „Garantien der Verwaltung und Verfassung“, werden entsprechend geändert. Es sind dies die Artikel 129 bis 137.

Außerdem sieht der vorliegende Gesetzesbeschluß im Artikel II noch eine weitere Bestimmung vor, die eine sachliche Unstimmigkeit in der Verwaltungsgerichtsbarkeit beseitigt. So konnten vermögensrechtliche Ansprüche aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen und sonstige Ansprüche vermögensrechtlicher Art gegen Bund, Länder und Gemeinden, die nicht im ordentlichen Rechtswege ausgetragen werden können, wahlweise entweder durch Beschwerde oder durch Klage vor dem Verwaltungsgerichtshof geltend gemacht werden. Diese Doppelgeleisigkeit stört die Systematik der Gesetzgebung über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Es war daher notwendig, hier eine neue Zuständigkeit zu schaffen. In Zukunft soll für derartige Ansprüche der Verfassungsgerichtshof und nicht mehr der Verwaltungsgerichtshof zuständig sein.

Im Artikel IV der Novelle wird vorgesehen, daß die nach dieser Bestimmung in die Kompetenz des Verfassungsgerichtshofes fallenden Angelegenheiten innerhalb einer gewissen Frist vom Verwaltungsgerichtshof an den Verfassungsgerichtshof abgetreten werden.

Der Artikel III der Novelle schafft für eine Übergangszeit die Möglichkeit, die Richter des Verwaltungsgerichtshofes auch nach Vollendung des 65. Lebensjahres in ihrer Funktion zu belassen.

Das sind im wesentlichen die Bestimmungen dieser Novelle. Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des

Bundesrates hat sich mit diesem Gesetzesbeschuß des Nationalrates befaßt und empfiehlt dem Bundesrat, gegen diesen Gesetzesbeschuß keinen Einspruch zu erheben.

\*

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Es folgt der 2. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 9. Oktober 1946, betreffend die **Verwaltungsgerichtshofgesetz-Novelle 1946**.

Berichterstatter Dr. Latzka: Dieser Gesetzesbeschuß des Nationalrates hängt unmittelbar mit dem eben besprochenen zusammen. Dadurch, daß nunmehr die Bestimmungen über die Säumnisbeschwerde und die verstärkten Senate in die Bundesverfassung 1929 selbst eingebaut werden, können sie aus dem Verwaltungsgerichtshofgesetz 1945 eliminiert werden.

Es werden daher die entsprechenden Paragraphen 1, 18, 19 und 20 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1945 aufgehoben und eine Reihe von Zitierungen, die diese nunmehr aufgehobenen Paragraphen betreffen, entsprechend geändert.

Mehr ist zu diesem Gesetzesbeschuß praktisch nicht zu sagen. Ich stelle daher den Antrag, der Bundesrat möge auch diesem Gesetzesbeschuß des Nationalrates seine Zustimmung nicht versagen.

\*

Der Bundesrat beschließt, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Den 3. Punkt der Tagesordnung bildet der Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 9. Oktober 1946, betreffend ein Bundesgesetz über den **Beirat für die Statistik des Außenhandels** beim Österreichischen Statistischen Zentralamt.

Berichterstatter Dr.-Ing. Lechner: Der vorliegende Gesetzesbeschuß des Nationalrates bezweckt die Wiedererrichtung eines Beirates beim Österreichischen Statistischen Zentralamt, und zwar für die grundsätzlichen Fragen der Statistik des Außenhandels. Neu ist an der Vorlage gegenüber der früheren gesetzlichen Regelung, daß nun nicht mehr vom Beirat für Handelsstatistik schlechthin, sondern genau vom Beirat für die Statistik des Außenhandels gesprochen wird, weiter, daß dieser Beirat nun ressortmäßig nicht mehr dem Handelsministerium sondern dem Bundeskanzleramt angegliedert ist. Der Gesetzesbeschuß selbst beinhaltet im § 2 die Neubestellung dieses Bei-

rates mit der kurzen Umschreibung des Aufgabengebietes, nämlich daß dieser Beirat das Österreichische Statistische Zentralamt in allen grundsätzlichen Fragen der Außenhandelsstatistik zu beraten hat. Es ist vorgesehen, daß sich der Beirat aus den Vertretern der drei Wirtschaftskörperschaften, nämlich der Handelskammer, der Arbeiterkammer und der Landwirtschaftskammer und weiter aus Fachleuten zusammensetzt, die vom Bundeskanzleramt eigens berufen werden.

Die Aufgaben dieses Beirates sind ehrenamtlich, den Vorsitz führt der Präsident des Österreichischen Statistischen Zentralamtes. Mit dem Inkrafttreten dieser Gesetzesvorlage treten die seinerzeitigen bundesgesetzlichen Bestimmungen vom Jahre 1929 außer Kraft.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten stellt an das Hohe Haus den Antrag, gegen diesen Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

\*

Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.

Es folgt der 4. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 29. Oktober 1946, betreffend das **Suchtgiftgesetz**.

Berichterstatter Dr.-Ing. Lechner: Hohes Haus! Der Verkehr mit Rauschgiften ist schon seit langen Jahren durch internationale Abmachungen geregelt. Demzufolge hat auch der Bund seinerzeit entsprechende Ausführungsbestimmungen für Österreich erlassen.

Der vorliegende Gesetzesbeschuß bezweckt die Wiederinkraftsetzung der seinerzeitigen Bestimmungen unter Anpassung, beziehungsweise Ergänzung in der Richtung, die durch die seitherige Entwicklung naheliegt. Im besonderen ist an dem Gesetzesbeschuß neu, daß jetzt nicht mehr von Rauschgiften, sondern von Suchtgiften gesprochen wird. Neu ist weiters, daß der vorgesehene Beirat in das Bundesministerium für soziale Verwaltung eingegliedert wird und nicht mehr als Stelle neben dem Bundesministerium für soziale Verwaltung bestellt wird.

§ 1 der Vorlage beinhaltet eine kurze Umschreibung dessen, was als Suchtgift zu verstehen ist. Im weiteren wird ausgesprochen, unter welchen Voraussetzungen Erzeugung, Verarbeitung, Umwandlung, Erwerb und Besitz von Suchtgiften gestattet ist, um jene Sicherheitsmaßnahmen zu erreichen, die im

Interesse der Volksgesundheit beim Verkehr mit Suchtgiften eben unbedingt geboten sind.

§ 5 gibt dem Bundesministerium für soziale Verwaltung weitgehende Befugnisse, Detailfragen im Verordnungswege zu regeln.

§ 6 und die folgenden Paragraphen beinhalten die Vorschriften über die Strafbarkeit, beziehungsweise Umfang und Art der Strafverfolgung.

In § 11 ist dann noch die bereits erwähnte Suchtgiftüberwachungsstelle als Organisation des Bundesministeriums für soziale Verwaltung mit dem Sitz in dieser Zentralstelle vorgesehen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten stellt an das Hohe Haus den Antrag, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates über den Verkehr und die Gerbung mit Suchtgiften keinen Einspruch zu erheben.

\*

Entsprechend dem Antrag des Berichtstatters wird gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß kein Einspruch erhoben.

Der 5. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. Oktober 1946, betreffend die Einkommensteuernovelle 1946.

Berichtstatter Grossauer: Hoher Bundesrat! Der vorliegende Gesetzentwurf, betreffend Änderungen auf dem Gebiete der Einkommensteuer, ist eine Folge von ständigen Wünschen, besonders der Arbeitnehmer durch den Gewerkschaftsbund.

Es ist Tatsache, daß die Lohnsteuer als eine der drückendsten Steuern überhaupt bekannt ist, denn sie ist in ihren Auswirkungen äußerst hart und empfindlich. Verschiedentliche Anträge der im Nationalrat vertretenen Parteien hatten die Abstellung der Härten zum Zwecke. Nach gründlichen Beratungen und Verhandlungen der interessierten Gruppen mit der Finanzverwaltung ist nun dieser Gesetzentwurf zustande gekommen. Er wurde im Nationalrat mit kleinen formellen Änderungen, die ich noch bekanntgebe, einstimmig angenommen. Im Auftrag des wirtschaftlichen Ausschusses bringe ich dem Hohen Bundesrat dieses Gesetz vor und bitte um verständnisvolle Annahme.

Die wesentlichen Punkte des Gesetzes sind: Zunächst wird die Lohnsteuergruppe I, die im Volksmund als Ledigensteuer bezeichnet wird, aufgehoben. Die frühere Steuergruppe II wird nun mit der Bezeichnung

Steuergruppe I eingereiht. Die alte Steuergruppe II vor der Novellierung vom 25. Juli 1946 wird außerdem durch eine teilweise Auflassung des Aufbausezuschlages zur Steuer ebenfalls zugunsten der Steuerträger dahin geändert, daß der Aufbausezuschlag bis zu einem monatlichen Bezug von 300 S überhaupt wegfällt und in der Lohnsteuertabelle für 300 bis 400 S auf die Hälfte herabgesetzt wird.

Im § 2 wird festgesetzt, daß vor der Anrechnung des Bezuges in der Lohnsteuertabelle bei einem monatlichen Einkommen 52 S, bei einem wöchentlichen Einkommen 12 S, bei einem täglichen Einkommen 2 S abzuziehen sind.

Im § 3 wird bestimmt, daß Entlohnungen für Überstunden, allerdings befristet bis zum 31. Dezember 1947, steuerfrei sind, dies allerdings nur dann, wenn die Überstundenentlohnung 25 Prozent des Grundlohnes und 50 S wöchentlich nicht übersteigt.

Im § 4 wird ebenfalls eine Härte der bisherigen Bestimmungen, und zwar dahin ausgeglichen, daß anfallende Abfertigungen nicht mehr in einem Betrage zur Versteuerung gelangen, sondern daß diese Abfertigungen bei der Steuerpflicht auf jene Zeiträume bezogen werden, für die sie gelten. Dadurch werden diese einmaligen Beträge in der Lohnsteuertabelle in einzelnen Teilbeträgen erfaßt.

Zum § 7 sind im Nationalrat bei der letzten Beratung noch formelle Änderungen beantragt worden, welche Änderungen auch angenommen wurden. Ich bitte die Mitglieder des Bundesrates daher, in dem ihnen vorliegenden Gesetzentwurf in § 7, zweite Zeile, die Bezeichnung „1. November 1946“ auszustreichen und dafür „31. Oktober“ zu schreiben und in Absatz 2, dritte Zeile, die Worte „31. Oktober“ auf „30. Oktober“ zu ändern.

Dies im ersten Fall aus folgendem Grund: Hier steht: Die Bestimmungen treten mit 1. November 1946 in Kraft. Nach dem Gehaltsgesetz wird der Novembergehalt der öffentlichen Beamten mit 31. Oktober 1946 fällig. Die Anführung des 1. November könnte also dazu führen, daß der Novemberbezug noch nach der alten Steuertabelle verrechnet würde. Im zweiten Fall ist in der dritten Zeile der 31. Oktober auf den 30. Oktober abzuändern. Nach den Bestimmungen des Gehaltsgesetzes wird der Monatsbezug, falls der Erste auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, am Letzten des vorhergehenden Monats ausbezahlt, in diesem Falle also am 31. Oktober. Hier muß also ähnlich wie vorhin, um Verwechslungen

auszuweichen, das Datum um einen Tag geändert werden. Nach der Beschlußfassung des Nationalrates sind also diese Bestimmungen des Gesetzes, wie sie hier gedruckt waren, hinfällig und wie angeführt zu ändern.

Es bleibt noch zu wünschen, daß den Lohn- und Gehaltsbeziehern die durch dieses Gesetz gewünschten Vorteile einer kleinen materiellen Besserstellung auch gesichert bleiben und ihnen nicht durch eine weitere Verteuerung der Lebenshaltung unter dem Titel einer Angleichung an die Weltmarktpreise neuerlich entzogen werden. Dies zu verhindern soll auch der Zweck dieser Gesetzesvorlage sein, die ich hiemit bitte einstimmig anzunehmen.

Im übrigen steht zu erwarten, daß dieses Gesetz, das ja nur eine Teillösung sein kann, recht bald durch ein neues, den Zeitläuften angepaßtes Steuergesetz abgelöst wird.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten beauftragt mich, Ihnen diese Gesetzesvorlage zur Annahme zu empfehlen. Die Mitglieder des Bundesrates haben in diesem Ausschuß einige Aufklärungen verlangt, die von dem Vertreter der Finanzverwaltung in befriedigender Art gegeben wurden. Ich bitte nochmals um die Annahme des Gesetzesbeschlusses.

**Bundesrat Holzfeind:** Hoher Bundesrat! Wie schon der Herr Berichtstatter erwähnt hat, ist die Forderung nach einer Ermäßigung und nach einer Revision der Lohnsteuer schon seit Monaten, ich möchte fast sagen, seit den ersten Tagen des Bestandes unserer zweiten Republik eine der dringendsten Forderungen der Arbeiterschaft geworden. Die Novellierung dieses Gesetzes kommt nun den Forderungen tatsächlich weitgehend nach. Die Begründung, die die Arbeiter für eine Novellierung vorgebracht haben, war im wesentlichen: 1. die unsöziale Ledigensteuer möge wegfallen, 2. wenn Lohnerhöhungen gegeben werden, dann sollen diese Lohnerhöhungen nicht gleichzeitig weggesteuert werden, und wenn jemand vermöge seiner Leistungen eine Zulage erhält oder in eine höhere Gruppe befördert wird, dann soll diese Zulage oder die Gehaltserhöhung nicht im wesentlichen dem Fiskus zum Opfer fallen. Wenn wir also heute als Sozialistische Partei dieser Novellierung zustimmen, so gestatten Sie uns doch, daß wir auch einige Kritik an dieser Novelle üben, vor allem am Termin.

Das Gesetz gibt den 31. Oktober, wie jetzt der Herr Berichtstatter mitgeteilt hat, als Termin für die Durchführung der §§ 2 bis 6 an. Wir sehen dies als eine Härte an, denn

schon im Juni, Juli und August dieses Jahres, durch die sogenannten Salzburger Zugeständnisse, war es notwendig geworden, daß den Arbeitern Teuerungszulagen gegeben werden, und nun sollen diese Teuerungszulagen dadurch steuerfrei werden, daß 12 Schilling wöchentlich und 52 Schilling monatlich als Freibeträge gewährt werden. Diese Teuerungszulagen wurden also schon im Juni wegen der Teuerung gegeben, werden aber bis einschließlich Oktober zu 100 Prozent versteuert. Wir müssen dies als eine Härte ansehen, schon deshalb, weil ja schließlich und endlich der Herr Finanzminister in seinen gestrigen Ausführungen festgestellt hat, daß das österreichische Budget im allgemeinen ausgeglichen ist und nur jene Beträge keine Deckung finden, die für den Wiederaufbau in Frage kommen.

Eine zweite Angelegenheit, die ständig von den Arbeitern verlangt wird, ist die Forderung nach dem sogenannten Jahresausgleich, der nach der alten österreichischen Steuergesetzgebung möglich war. Das Unterbleiben des Jahresausgleiches, wie ihn die alte österreichische Steuergesetzgebung gekannt hat, ist zweifellos eine einseitige Härte für die Lohn- und Gehaltsempfänger. Während in der alten österreichischen Steuergesetzgebung die Möglichkeit gegeben war, das Jahreseinkommen am Ende des Jahres zu kontrollieren und die Steuer nach dem Gesamteinkommen richtigzustellen, kannte und kennt die deutsche Gesetzgebung einen solchen Jahresausgleich für die Lohnsteuer leider nicht. Wenn also beispielsweise ein Arbeiter oder Angestellter während des Jahres nur drei Monate arbeitet, muß er eine bedeutend höhere Steuer zahlen als der Steuerpflichtige, dessen Steuer durch Veranlagung bemessen wird.

Nach der amtlichen Steuertabelle vom 26. September kommen bei der bisherigen Art der Berechnung folgende Verhältnisse zum Ausdruck: Ich nehme an, ein Arbeiter oder ein Angestellter arbeitet drei Monate im Jahre, er würde dann krank und kann nicht weiter arbeiten, und er hätte einen Monatslohn von 1000 S, daher einen Jahreslohn von 3000 S.

Nach der Steuergruppe I hätte er nach der geltenden Steuertabelle jährlich 1023 S Steuer zu entrichten, während er nur 350 S Steuer zahlen würde, wenn man den Jahreslohn auf Zwölfstel aufteilt. Er mußte bisher also um 673 S mehr an Steuer zahlen!

In der Steuergruppe II zahlte er um 420 S Steuer mehr, in der Steuergruppe III um 385 S und in der Steuergruppe IIIa mit zwei Kindern um 547 S mehr Steuer.

Wenn ein Arbeiter ein Monatseinkommen von 500 S hat und nur drei Monate arbeitet, so zahlt er in der Steuergruppe I rund 379 S, in der Steuergruppe II 245 S, in der Steuergruppe III 166 S und in der Steuergruppe IIIa 322 S, während er bei einem Jahresausgleich überhaupt steuerfrei wäre.

Eine weitere krasse Ungerechtigkeit dieses Steuersystems bringen die Ermäßigungen mit sich, die für Frauen und für Kinder gegeben werden. So sehr wir auf dem Standpunkt einer direkten und einer progressiven Steuer stehen, so können wir doch nicht verstehen, daß die Steuerermäßigungen in der Art progressiv wirken, daß sie so krasse Unterschiede ergeben.

Bei einem Einkommen von monatlich 157 S beträgt die Steuerermäßigung monatlich 5 S für eine Frau. Bei einem Steuereinkommen von 600 S beträgt die monatliche Ermäßigung 74 S. Bei einem Einkommen von 2400 S beträgt die Frauenermäßigung 484 S und bei 3400 S monatlich beträgt sie 732 S.

Das bedeutet zum Beispiel, daß der Arbeiter, der 300 S verdient, seine Frau um 18'20 S monatlich erhalten muß, während ein Mann, der 3400 S verdient, eine Steuerermäßigung von 732 S bekommt. Es ist nicht einzusehen, warum die Frau eines Menschen, der 3400 S Einkommen hat, um so viel mehr wert ist als die Frau des Arbeiters, der nur ein Einkommen von 300 S hat.

Dasselbe trifft hinsichtlich der Kinder zu. Die Steuerermäßigung für Arbeiter bei einem Monatseinkommen von 157 S beträgt bei zwei Kindern 470 S, während sie 96 S bei einem Monatseinkommen von 3400 S beträgt. Hier ist zwar der Unterschied nicht so kraß, aber immerhin sehen wir, daß die Steuerermäßigung bei den hohen Einkommen im Verhältnis wesentlich größer ist, als bei einem niedrigeren Einkommen. Das Kernproblem besteht darin, daß wir trachten müssen, bei unserem Grundsatz zu bleiben und direkte sowie progressive Steuern zwar aufrechtzuerhalten, aber von der deutschen Steuergesetzgebung, die so unsozial und unnötig ist, wegzukommen und zu einer vernünftigen österreichischen Steuergesetzgebung zu kommen.

Früher hat ein Arbeiter durchschnittlich 1 Prozent seines Einkommens an Steuern bezahlt, heute zahlt er 5,7 oder 10 Prozent seines Einkommens. Er trägt dadurch ganz entschieden zur budgetären Erhaltung dieses Staates bei. Wir müssen aber leider feststellen, daß der Einfluß, den der Arbeiter in der Wirtschaft, bei den Bewirtschaftungsstellen und in der Verwaltung des Staates hat, nicht in demselben Verhältnis gesteigert ist, wie dies seiner steuerlichen Leistung entsprechen würde.

Wir sehen daher diese Novelle zwar als eine besondere Erleichterung an, die zweifellos den Wünschen der Arbeiter weitgehend Rechnung trägt. Wir betrachten aber diesen Zustand immer noch nur als einen Übergang zu einem richtigen österreichischen Steuersystem, zu einem Steuersystem, wie es einem sozialen Arbeitsstaat geziemt.

Bundesrat Rehr: Hohes Haus! Bestimmt wird die Einkommensteuernovelle 1946 allgemeine Befriedigung auslösen, denn sie beseitigt eine der krassesten Ungerechtigkeiten, die das Einkommensteuergesetz noch in reichstem Maße in sich birgt, wie mein Herr Vorredner an Hand von Zahlen und Beispielen schlagend bewiesen hat. Aber durch einen Umbau wird ein Gesetz in seiner Gänze meist nicht besser. Ich habe im Ausschuß diese Art der Gesetzesverbesserung mit dem beliebten Kinderspiel des Statuenstehens verglichen. Ein Zurück gibt es nicht, darf es nicht geben, und so kommt dann durch das ewige Herumrichten und Herumbiegen eine Grotteske heraus — zum Gaudium der Mitspieler. Vielleicht ist der Vergleich etwas kraß — seine Richtigkeit wird aber niemand in Abrede stellen können.

Wir hätten in Österreich auf dem Gebiet der Gesetzgebung eine große Tradition fortzuführen; man denke an das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, das in der ganzen Welt Bewunderung auslöste und heute noch die Basis des Rechtes bildet in Österreich und auch in manchen anderen Staaten. Hier wurde in fundamentaler Weise Arbeit geleistet, die viele Jahrzehnte hindurch tragfähig, haltbar und weiterhin richtunggebend war und noch ist, selbst über die Grenzen unseres Landes hinaus. Selbst der alles aus Österreich Stammende hassende Nationalsozialismus mußte diese Gesetzesarbeit anerkennen. Dabei darf nicht vergessen werden, daß die so wertvollen österreichischen Gesetze auch in Zeiten voll politischer Bewegung entstanden sind. Immer und immer wieder wird auf diesen Schatz an geistiger Arbeit verwiesen, und dieses Fundament hält, bildet immer wieder einen ruhenden Pol, sozusagen das Flußbett für den Strom der Gesetzeserneuerung.

Dieses Hinweisen und Beziehen kann aber auch gefährlich werden, wenn kein festes Flußbett vorhanden ist, wenn also eine Berufung auf ein Gesetz erfolgt, das nicht die Richtungswerte und Richtungskräfte eines voll durchkonstruierten Gesetzes besitzt. Dadurch entsteht dann ein Gesetzessumpf, in dem sich niemand mehr zurechtfindet, aus dem niemand mehr einen Ausweg weiß — und Gesetze sollen doch klar und allgemein auch für den Laien verständlich sein, beson-

ders auch dann, wenn es sich um Gesetze handelt, welche auf die Steuerkraft des Volkes hinzielen. Damit komme ich zum Resumé meiner Ausführungen: Die Bundesregierung, beziehungsweise das Finanzministerium möge sich nicht mit dem aus den jeweiligen Notwendigkeiten sich ergebenden Umbau zufrieden geben, sondern dem Volke ein Steuergesetz schaffen, das einfach, klar, umfassend, übersichtlich und gerecht ist. (Beifall bei der österreichischen Volkspartei.)

**Bundesrat Rubant:** Hoher Bundesrat! Der Herr Berichterstatter und die bisher hier gestandenen Redner haben ja schon einheitlich darauf hingewiesen, daß es sich bei diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates um eine Teillösung handelt, eine Teillösung, von der man sagen kann, daß sie zweifellos eine sehr beachtliche Verbesserung der bisher bestehenden und hart umstrittenen Nazilohnsteuergesetzgebung gewesen ist. Alle Redner haben aber heute hier vor dem Bundesrat auch zum Ausdruck gebracht, daß dieses Lohnsteuersystem in absehbarer Zeit unbedingt durch ein österreichisches Gesetz, durch ein österreichisches System abgelöst werden mußte.

Ich möchte ganz besonders die Ausführungen des Herrn Bundesrates Holzfeind über die Wichtigkeit des Jahresausgleiches unterstreichen, der in der österreichischen Gesetzgebung bestanden hat und in der Nazigesetzgebung nicht vorkommt. Es handelt sich nicht allein darum, daß ein Arbeiter oder Angestellter durch Krankheit oder Arbeitslosigkeit in die Lage versetzt wird, nicht das ganze Jahr hindurch gleichbleibende oder fortlaufende Lohn- und Gehaltsteile ins Verdienen zu bringen, auch die in der heutigen Zeit schon da und dort auftretende zwangsweise Kurzarbeit, Postenwechsel und sonstige Veränderungen im Dienst- und Lohnverhältnis der zu steuernden Arbeitnehmer führen zu dem Umstand, daß die ins Verdienen gebrachten Teile eines Jahreseinkommens der Besteuerung so unterliegen, als wenn sie das ganze Jahr hindurch gleichmäßig und fortlaufend ihre Fortsetzung gefunden hätten. Der österreichische Jahresausgleich hat diesen Umstand, diesen Unterschied, der sich zwischen der Besteuerung eines selbständig Erwerbenden und den Erwerbsverhältnissen eines nicht selbständig Erwerbenden ergibt, bewußt zum Ausdruck gebracht und einen gerechten Ausgleich hergestellt. Der selbständig Erwerbstätige bezahlt seine Steuer auf Grund der Bemessung seines von ihm einbekannten und nachgewiesenen Jahreseinkommens. Das ist auch vollkommen richtig.

Der Arbeitnehmer, der nicht selbständig Erwerbstätige, mußte, wenn der Jahresausgleich angewendet wird, im gleichen Sinne

besteuert werden. Er mußte nachweisen, wieviel er im Laufe des Jahres ins Verdienen gebracht hat, er mußte nachweisen, aus welchen Gründen er nicht fortlaufend im Genuß eines Einkommens gewesen ist und würde dann nicht mehr nach der Lohnsteuertabelle — ich sage nach der begünstigten Lohnsteuertabelle —, sondern nach der Jahrestabelle des selbständig Erwerbenden bemessen, und damit wäre jener Jahresausgleich hergestellt, der im alten Österreich als eine selbstverständliche Gerechtigkeit zum Ausdruck gekommen ist.

Daß die nationalsozialistische Lohnsteuer das nicht gemacht hat, verwundert uns ja nicht. Es mußte alles ins Verdienen Gebrachte, es mußten alle Lohnanteile herangezogen werden, und man nahm keine Rücksicht auf diesen Unterschied zwischen selbständig und nicht selbständig Erwerbstätigen.

Es ist bedauerlich, daß die österreichische Bundesregierung derzeit noch nicht in der Lage gewesen ist, diese Ungerechtigkeit, die einfach übernommen werden mußte, im ersten Jahr der zweiten Republik abzuändern. Die Sozialistische Partei versteht es, daß das nicht schon durchgeführt ist. Sie erwartet aber von der Bundesregierung, daß diese wichtige Maßnahme in der allernächsten Zeit doch getroffen wird. Wenn der Herr Bundesfinanzminister hier anwesend sein könnte, so würde er uns sicherlich und mit voller Berechtigung erwidern, daß gerade die Einführung eines Jahresausgleiches einen wesentlichen Entfall in dem Aufkommen der Lohnabzugsteuer bringt. Das beweist aber erst, wie ungerechtfertigt die Einbehaltungen sind, die nicht ausgeglichen werden können. Sie veranlassen uns auch, darüber nachzudenken, wie solche Ausfälle, die notwendigerweise durch diese Maßnahme entstehen, gedeckt werden könnten. Und da stehen wir schon auf dem Standpunkt, daß es in Österreich heute möglich sein mußte, ohne weitere Erhöhung von Steuersätzen gewisse neue Steuerobjekte etwas fester anzupacken, um zu einer gerechteren Steuer zu kommen.

Ich spreche da besonders von jenen sehr unzeitgemäßen Erscheinungen, wie zum Beispiel dem Juwelenhandel. Meine sehr verehrten Herren des Bundesrates, im Juwelenhandel werden heute Unsummen umgesetzt, und diese Unsummen, die wieder Unsummen von Gewinnen bringen, bedeuten ja nichts anderes als Zwangsverkäufe der notleidenden Bevölkerung, die, um ihr Leben zu erhalten, um ihre bombenbeschädigten Wohnungen und Geschäftslokale wieder einzurichten, täglich im Kino durch Spruchbänder und durch Ankündigungen in den Zeitungen auf den Weg aufmerksam gemacht wird, sich durch Ver-

170 12. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich. — 30. Oktober 1946.

äußerung ihrer Schmuckgegenstände das Kapital zum Wiederaufbau ihrer Heimstätten, zum Wiederaufbau ihrer Unternehmen und Betriebsstätten zu verschaffen. Unkontrollierbar bleibt die Weiterveräußerung solcher Wertgegenstände, und schwer zu erfassen sind dabei — ich gebe es zu — die dabei zu erzielenden Gewinne.

Aber diese Sache nimmt derartige Formen an, und es wird von der arbeitenden Bevölkerung aufs schwerste verurteilt, wenn man hört, daß zum Beispiel ein solches Unternehmen, das Juwelen einkauft und wieder verkauft, bloß für die Anzeige und die Ankündigung seines Daseins und die Aufforderung, Schmuckstücke zum Verkauf hinzubringen, einen Betrag von täglich tausend und mehr Schilling aufwendet, der in kein Verhältnis zu einer normalen Geschäftsgebarung und zum normalen Gewinn, der aus einer normalen Geschäftsgebarung resultiert, gebracht werden kann.

Eine zweite Sache ist der Briefmarkenhandel. Ich meine nicht den Handel, der sich ordnungsmäßig beim Briefmarkenhändler abwickelt, denn dieser ist zu erfassen, sondern die Tauschzentralen, die sich immer mehr und mehr entwickeln und aus spekulativen Gründen riesige Umsätze tätigen, die nicht greifbar sind. Diese Umsätze wären ein Steuerobjekt, das dem Finanzminister eine Möglichkeit geben könnte, zuzupacken. Aus der Erfassung dieser Erträge könnte man dann den weiteren Schritt tun, den die arbeitende Bevölkerung erwartet, man könnte nämlich den Jahresausgleich und die Rückkehr zur österreichischen Lohnsteuergesetzgebung überhaupt ermöglichen.

Ich habe schon erwähnt, daß der Herr Berichterstatter und die beiden Herren Redner diese Vorlage als eine Teillösung bezeichnen. Ich möchte also bitten, die Bundesregierung doch zu veranlassen, dem Nationalrat und dem Bundesrat schon in der nächsten Zeit den Entwurf eines österreichischen Einkom-

mensteuer- und Lohnsteuergesetzes vorzulegen, und ich möchte bitten, daß der Jahresausgleich, so wie er früher war, von der Bundesregierung in diese Gesetzentwürfe wieder aufgenommen werde. (Beifall bei den Sozialisten.)

Berichterstatter **Grossauer** (Schlußwort): Ich habe hier den Antrag des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten zu vertreten. Die Ausführungen waren eine beinahe erschöpfende Darstellung des Gesetzesbeschlusses. Wir verstehen es, daß der Herr Finanzminister heute nicht selbst anwesend sein kann, ich möchte aber meinem Bedauern Ausdruck geben, daß es das Finanzministerium nicht für nötig findet, zur Beratung über ein in die Interessen der Bevölkerung so sehr einschneidendes Gesetz einen Vertreter hierher zu schicken. (Zustimmung.)

Im übrigen bitte ich um die Annahme des Gesetzesbeschlusses.

\*

Dem Antrag des Berichterstatters entsprechend wird gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben.

Bei den Ergänzungswahlen in die Ausschüsse wird an Stelle des Bundesrates **Scheibengraf** Bundesrat **Rubant** zum Mitglied des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, an Stelle des verstorbenen Bundesrates **Tolde** Bundesrat **Dr. Fleischacker** zum Ersatzmitglied des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten und Bundesrat **Kait** zum Ersatzmitglied des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, ferner an Stelle des Bundesrates **Grossauer** Bundesrat **Dr. Fleischacker** zum Ersatzmitglied des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten gewählt.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege einberufen werden.

**Schluß der Sitzung: 16 Uhr 05 Minuten.**